

# **Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

**Vom 24. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 39), wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

Es wird ein neuer § 2 a mit der Überschrift „Sonderzahlungen, Einmalzahlungen (zu § 10 Nr. 2 BVG-EKD)“ eingefügt:

„Der Rat der Landeskirche kann durch Verordnung neue Vorschriften des Bundes zu Sonderzahlungen und Einmalzahlungen innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung ändern oder von der Anwendung ausschließen.“

### **§ 2**

In § 6 werden neue Absätze 7, 8 und 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Dekaninnen und Dekane erhalten eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage in Höhe von 25 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung.

(8) Der Rat der Landeskirche kann für herausgehobene Funktionen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Amtszulagen vorsehen.

(9) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Leitungen und stellvertretende Leitungen sowie als Grundschullehrerinnen und -lehrer an der Martin-Luther-Schule in Schmalkalden erhalten eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage. Die Zulage beträgt für die Lehrerinnen und Lehrer in der Erfahrungsstufe 2 281,39 €, in der Erfahrungsstufe 3 237,73 €, in der Erfahrungsstufe 4 195,46 €, in der Erfahrungsstufe 5 225,76 €, in der Erfahrungsstufe 6 193,16 €, in der Erfahrungsstufe 7 159,21 € und in der Erfahrungsstufe 8 347,48 €; für die Rektorin oder den Rektor beträgt sie in der Erfahrungsstufe 6 9,22 €, in der Erfahrungsstufe 7 24,14 € und in der Erfahrungsstufe 8 332,08 €. Die Zulage nimmt an den künftigen Erhöhungen der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung teil.“

## **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', followed by a horizontal line extending to the right.

**Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann**